

## FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Teilrevision des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen  
Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz; SAR 428.500)

Anhörung vom 29. März 2019 bis 1. Juli 2019

---

### Absender

Organisation  Einzelperson

Name der Organisation **AVUSA**  
Kontaktperson **Daniela Matter**  
Adresse **Mühlemattstrasse 42**  
PLZ Ort **5000 Aarau**  
Telefon **062 562 99 60**  
E-Mail **info@avusa.ch**

---

### Hinweise zum Ausfüllen

Der Fragebogen steht in zwei technischen Versionen zur Verfügung. Mit dem publizierten Link zum Online-Fragebogen erhalten Sie ein zu den gängigsten Browsern kompatibles HTML5-Formular. Der Fragebogen lässt sich online ausfüllen, einreichen und ausdrucken, jedoch nicht speichern.

Für die Nutzung des PDF-Fragebogens benötigen Sie eine aktuelle Version des kostenlosen [Adobe Readers](#). Für die korrekte Funktion speichern Sie das Formular zuerst lokal ab und öffnen es anschliessend mit dem Adobe Reader. Im Gegensatz zum Online-Fragebogen lässt sich der PDF-Fragebogen zusätzlich jederzeit zwischenspeichern und an weitere Personen weiterleiten.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie den Fragebogen elektronisch ausfüllen und versenden. Bitte benutzen Sie dafür die Schaltfläche "Einreichen" am Ende des Fragebogens. Es wird keine automatische Empfangsbestätigung generiert.

Bei allfälligen Problemen beachten Sie bitte die Hinweise zur Verwendung von elektronischen Formularen im [Online-Schalter](#) auf ag.ch.

---

### Auskunftsperson

Für inhaltliche Rückfragen während des Anhörungsverfahrens wenden Sie sich an

Marianne Weber, Projektleiterin SHW (BKS)  
E-Mail: [betreuungsgesetz@ag.ch](mailto:betreuungsgesetz@ag.ch), Telefon 062 835 21 35

Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS)  
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHVV)  
Bahnhofstrasse 29  
5001 Aarau

---

Gerne laden wir Sie ein, zu dieser Vorlage bis spätestens 1. Juli 2019 schriftlich Stellung zu nehmen. Ihre Anhörungsantworten übermitteln Sie bitte mittels der Schaltfläche "Einreichen" am Ende des Formulars an das Departement Bildung, Kultur und Sport.

Den Anhörungsbericht sowie weitere Unterlagen zur Anhörung finden Sie unter [www.ag.ch/anhoerungen](http://www.ag.ch/anhoerungen) ----> [Laufende Anhörungen](#)

---

## Fragen zur Anhörung

---

### Angebot und Finanzierung ambulanter Leistungen über das Betreuungsgesetz

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1 des Anhörungsberichts und § 2 Abs. 1 lit. abisund dbis in der kommentierten Synopse.

#### Frage 1

Sind Sie damit einverstanden, dass künftig auch ambulante Leistungen über das Betreuungsgesetz angeboten und finanziert werden können, die stationäre Leistungen ersetzen können?

ja     eher ja     eher nein     nein     keine Angabe

---

#### Bemerkungen

**Wir unterstützen das Ziel, dass ambulante und stationäre Leistungen angeboten werden. Wichtig ist, dass die Angebote so finanziert werden, dass keine Fehlanreize entstehen. Konkret sollen die anfallenden Kosten für Gemeinden und Kanton proportional die selben sein, unabhängig ob ein stationäres oder ambulantes Angebot organisiert wird. Der Zuweisungs-/Besetzungsprozess muss klar geregelt sein.**

**In Widerspruch zu dem neuen Art. 4 Zif 2 BeG sind wir der klaren Meinung, dass gegenüber den Anbietern von ambulanten Leistungen dieselben qualitativen und administrativen Anforderungen gelten, wie gegenüber Anbietern stationärer Leistungen. Zum Einen entsteht auch bei längerer ambulanter Betreuung ein nicht zu unterschätzendes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Leistungsbezüger und –erbringer und zum Zweiten sind zukünftige Vergleiche, welche Leistung in welchem Fall günstiger ist, durch die unterschiedlichen kantonalen Vorgaben verzerrt.**

**Sparen darf bei dieser Entwicklung nicht der Treiber sein: Es muss primär durch Schaffung von ambulanten Angeboten ermöglicht werden, dass die Möglichkeiten für inklusives Wohnen und Arbeiten verbessert werden. Wenn dadurch im gesamten Kosten eingespart werden können, ist das zu begrüssen, die Kosten dürfen nicht jeden Einzelfall steuern.**

---

### Unterstützung selbständigen Wohnens

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1.1.2 des Anhörungsberichts und § 2 Abs. 1 lit. dbis in der kommentierten Synopse.

#### Frage 2

Sind Sie damit einverstanden, dass die ambulante Leistung "Unterstützung selbständigen Wohnens" künftig über das Betreuungsgesetz angeboten und finanziert werden kann?

ja     eher ja     eher nein     nein     keine Angabe

---

#### Bemerkungen

**Wir unterstützen dieses Angebot, dass den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) entspricht.**

**Das Angebot muss im Sinne der UN-BRK für eine möglichst grosse Gruppe von Menschen mit Beeinträchtigung zugänglich sein: Eine Beschränkung auf Menschen mit einem geringen individuellen Betreuungsbedarf (wie im Anhörungsbericht skizziert) ist nicht akzeptabel. Es muss - unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit - eine möglichst hohe Selbstbestimmung resp. Wahlfreiheit gewährleistet werden.**

**Die Angebote dürfen sich in der Umsetzung nicht wie im Anhörungsbericht skizziert nur auf „unterstützende Leistungen bei der Organisation und Bewältigung des Alltags sowie in administrativen und allenfalls treuhänderischen Angelegenheiten“ beschränken. Es sind weitere Assistenzleistungen zu ermöglichen. Diese umfassen insbesondere Leistungen in der täglichen Pflege, Ernährung, Unterstützung bei der Wahrnehmung von sozialen Kontakten, etc. «Treuhänderische Angelegenheiten» sind keine Aufgabe im Rahmen ambulanter Leistungen. Diese sind entweder von einem Beistand oder von anderen, dafür geeigneten Fachstellen zu übernehmen.**

---

## Begleitung im Arbeitsmarkt

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1.1.2 des Anhörungsberichts und § 2 Abs. 1 lit. dbis in der kommentierten Synopse.

**Frage 3** Sind Sie damit einverstanden, dass die ambulante Leistung "Begleitung im Arbeitsmarkt" künftig über das Betreuungsgesetz angeboten und finanziert werden kann?

ja  eher ja  eher nein  nein  keine Angabe

Bemerkungen

**Wir begrüßen dieses Angebot sehr. Um die Wahlfreiheit und Selbstbestimmung zu gewährleisten, muss diese Begleitung auch bei ausserkantonalen Arbeitsplätzen möglich sein.**

---

## Aufsuchende Familienarbeit

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1.2.2 des Anhörungsberichts und § 2 Abs. 1 lit. abis in der kommentierten Synopse.

**Frage 4** Sind Sie damit einverstanden, dass die ambulante Leistung "aufsuchende Familienarbeit" künftig über das Betreuungsgesetz angeboten und finanziert werden kann?

ja  eher ja  eher nein  nein  keine Angabe

Bemerkungen

**Wir begrüßen dieses Angebot.**

**Für die Umsetzung ist ein klarer Zuweisungsprozess vorzusehen und es sind kantonale Qualitätsrichtlinien zu definieren. Die Anbieter sollen, wie Anbieter für stationäre Leistungen, eine kantonale Anerkennung vorweisen müssen. Wobei dafür die analogen Beurteilungskriterien anzuwenden sind.**

**Die Finanzierung von ambulanten Angeboten mit dem einzigen Zweck der Vermeidung von stationären Aufenthalten ist nicht sachgerecht.**

**Die Zielsetzung muss in einem Auftrag klar definiert und die Erreichung evaluierbar sein.**

---

## Von Familienplatzierungsorganisationen begleitete Pflegeverhältnisse

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1.2.2 des Anhörungsberichts und § 2 Abs. 1 lit. abis in der kommentierten Synopse.

**Frage 5** Sind Sie damit einverstanden, dass Pflegeverhältnisse, die von Familienplatzierungsorganisationen (FPOs) begleitet werden, künftig über das Betreuungsgesetz angeboten und finanziert werden können?

ja  eher ja  eher nein  nein  keine Angabe

Bemerkungen

**Wir begrüßen dieses Angebot als Ergänzung im Bereich der stationären Angebote. Den kantonalen Familienplatzierungsorganisationen muss ermöglicht werden, auch ausserkantonale Plätze in Pflegefamilien zu nutzen. Damit kann dem Passungsprozess und der Sozialräumlichkeit von Familienplätzen entsprochen werden.**

---

## Unterstützung für Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1.2.2 des Anhörungsberichts und § 2 Abs. 1 lit. abis in der kommentierten Synopse.

### Frage 6

Sind Sie damit einverstanden, dass die ambulante Leistung "Unterstützung für Familien bei der Betreuung von Kindern mit schweren Behinderungen" künftig über das Betreuungsgesetz angeboten und finanziert werden kann?

ja       eher ja       eher nein       nein       keine Angabe

---

Bemerkungen

**Wir begrüßen dieses Angebot.**

**Es gilt bezüglich Anhörungsbericht zu bemerken, dass für stationäre Platzierungen in aller Regel nicht nur die pflegerisch-medizinische Betreuung, sondern vor allem auch Verhaltensauffälligkeiten der Grund sind. Ambulante Angebote müssten diesem Umstand Rechnung tragen.**

---

## Ausgleich der Lastenverschiebung zwischen Kanton und Gemeinden

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1.3 des Anhörungsberichts.

### Frage 7

Sind Sie damit einverstanden, dass die Lastenverschiebungen, welche die Gemeinden um rund 2,1 Millionen Franken entlasten und beim Kanton zu einer entsprechenden Mehrbelastung führen, über direkte Ausgleichszahlungen (§ 5 Abs. 4 lit. c Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen, GAF) ausgeglichen werden?

ja       eher ja       eher nein       nein       keine Angabe

---

Bemerkungen

**Eine faire und gerechte Aufteilung der Kosten erachten wir als Grundlage für eine funktionierende Aufgabenerfüllung.**

---

## Unabhängige Abklärungsstelle

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.1.4 des Anhörungsberichts und § 17a in der kommentierten Synopse.

### Frage 8

Sind Sie mit der Schaffung einer unabhängigen Abklärungsstelle einverstanden, die den Bedarf und Umfang ambulanter Leistungen ermittelt?

ja       eher ja       eher nein       nein       keine Angabe

---

Bemerkungen

**Die Delegation der Abklärung an eine Drittstelle schafft die notwendige fachliche Unabhängigkeit.**

**In Art. 17a BeG soll geregelt werden, dass der Kanton die Abklärungsstelle selber führt oder per Leistungsvertrag vergibt. Dazu ist die Unabhängigkeit nur als Unabhängigkeit von den Einrichtungen definiert, welche Leistungen nach BeG erbringen. Da jedoch der Kanton als zentrale Finanzierungsstelle für Leistungen nach BeG eine wichtige Rolle einnimmt, ist auch eine Unabhängigkeit der Abklärungsstelle gegenüber dem Kanton wichtig.**

**Art. 17a, Abs. 1, ist wie folgt anzupassen:**

**«Der Kanton beauftragt eine unabhängige Abklärungsstelle, die den...»**

**In der Folge ist Art. 17a, Abs. 4 ersatzlos zu streichen.**

**Ebenso ist klar zu regeln, dass das Aufsuchen der Abklärungsstelle freiwillig ist und dies nur für Menschen mit Beeinträchtigung nötig ist, die eine ambulante Leistungserbringung bevorzugen. Es darf kein Zwang entstehen, dass Menschen mit Beeinträchtigung, die eine stationäre Leistung nach BeG beziehen wollen, abgeklärt werden müssen und in der Folge möglicherweise in ihrer freien Entscheidung eingeschränkt werden.**

**Für Kinder und Jugendliche mit psycho-sozialen Auffälligkeiten ist dies Abklärungsstelle nicht geeignet. Hier soll das bisherige, bewährte System beibehalten werden.**

---

## Aufhebung der AHV-Grenze

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.2.1 des Anhörungsberichts und § 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 der kommentierten Synopse.

### Frage 9

Sind Sie damit einverstanden, dass Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Erreichen des AHV-Alters in eine Einrichtung nach dem Betreuungsgesetz eintreten können, soweit ihre Behinderung bereits vorher eingetreten ist?

ja       eher ja       eher nein       nein       keine Angabe

Bemerkungen

Wir begrüßen dies.

---

## Gesetzliche Grundlage für Pilotprojekte

Siehe dazu insbesondere Ziffer 3.2.2 des Anhörungsberichts und kommentierte Synopse, § 22a.

### Frage 10

Sind Sie damit einverstanden, dass im Betreuungsgesetz die Grundlage geschaffen wird, Pilotprojekte durchzuführen, die auch Abweichungen von gesetzlichen Bestimmungen vorsehen können?

ja       eher ja       eher nein       nein       keine Angabe

Bemerkungen

Wir begrüßen diese Möglichkeit.

**Pilotversuche sollen durch ein Gremium geprüft werden, in dem neben dem Kanton auch Leistungsbezüger und Leistungserbringer Einsitz nehmen. Unter anderem dafür sehen wir die kantonale Kommission Betreuungsgesetz vor (vgl. weitere Bemerkungen).**

---

### Bemerkungen:

Haben Sie weitere Bemerkungen oder Kommentare zum Anhörungsbericht oder zur Synopse mit den vorgesehenen Änderungen des Betreuungsgesetzes?

**Ja, wir haben die folgenden Zusatzbemerkungen und Anliegen für die Teilrevision:**

- 1) **Begriff (Einrichtung):**  
Der Begriff „Einrichtung“ ist mit „Organisation“ zu ersetzen.
- 2) **Das Anerkennungs- und Qualitätssicherungsverfahren ist zu vereinfachen.**  
*Siehe nachfolgend.*
- 3) **Die Bedarfsplanung ist fundiert zu erarbeiten und Ausschreibung und Vergabe von neuen Angeboten sind transparent und fair zu gestalten.**  
*Siehe nachfolgend.*
- 4) **Die Entscheidungskompetenz für Bauvorhaben ist verstärkt an die Organisationen zu übertragen.**  
*Siehe nachfolgend.*
- 5) **Die Unterscheidung der Tagesstruktur (Geschützte Arbeit, Beschäftigungs- / Tagesstätten) ist aufzuheben.**  
*Siehe nachfolgend.*
- 6) **Es ist eine interdisziplinäre Kommission einzusetzen, die die Umsetzung des Betreuungsgesetzes begleitet.**  
*Siehe nachfolgend.*

## 2) DAS ANERKENNUNGS- UND QUALITÄTSSICHERUNGSVERFAHREN IST ZU VEREINFACHEN.

Die Anerkennung ist heute auf vier Jahre befristet und muss somit regelmässig neu beantragt werden. Dies hat zum einen für alle Beteiligten einen grossen administrativen Mehraufwand zur Folge. Zum anderen erschwert dies den Organisationen zum Beispiel den Zugang zu Fremdkapital, da der fixe Ablauf der Anerkennung alle vier Jahre die Kapitalgeber abschreckt. Die Anerkennung muss unbefristet ausgestellt werden. Die qualitative Angebotsüberprüfung findet durch die regelmässige Zertifizierung nach einem anerkannten Qualitätsstandard statt. Bei Verlust der Zertifizierung und fehlender nachmaliger Rezertifizierung kann die Anerkennung durch den Kanton jederzeit gekündigt werden.

Heutige Formulierung

### **§ 6 Anerkennung**

*3 Die Anerkennung ist auf die Dauer der Leistungsvereinbarung befristet. Für die Erneuerung der Anerkennung gelten die Bestimmungen über die Erteilung.*

### **§ 19 Leistungsvereinbarungen**

*2 Die Leistungsvereinbarungen umfassen in der Regel mehrjährige Rahmenverträge und ...*

Neu

### **§ 6 Anerkennung**

*3 Die Anerkennung wird unbefristet erteilt. Sie kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 nicht mehr erfüllt sind.*

### **§ 19 Leistungsvereinbarungen**

*2 Die Leistungsvereinbarungen umfassen unbefristete Rahmenverträge und ...*

## 3) DIE BEDARFSPLANUNG IST FUNDIERT ZU ERARBEITEN UND AUSSCHREIBUNG UND VERGABE VON NEUEN ANGEBOTEN SIND TRANSPARENT UND FAIR ZU GESTALTEN.

Die Bedarfsplanung und Vergabe soll von einer Kommission vorbereitet werden, in der alle Akteure vertreten sind. Dabei sind die Vergabekriterien im Vorhinein festzulegen und die Kommunikation der Entscheide hat transparent zu erfolgen. Ebenso ist zu prüfen und festzulegen, welche Rechtsverfahren gültig sind (Verfahren, Rechtsweg etc.). Im Gesetz sollen die entsprechenden Eckpunkte für ein solches Vorgehen festgelegt werden.

Heutige Formulierung

### **§ 18 Gesamtplanung**

Neu

### **§ 18 Gesamtplanung**

*Absatz 2 neu:*

*2 Die Gesamtplanung des bedarfsgerechten Angebots muss in Rücksprache mit den Leistungsbezügern und Leistungserbringern erarbeitet werden.*

## 4) DIE ENTSCHEIDUNGSKOMPETENZ FÜR BAUVORHABEN IST AN DIE ORGANISATIONEN ZU ÜBERTRAGEN.

Die unternehmerische Führung der Anbieter darf durch das Gesetz nicht eingeschränkt werden. Insbesondere sollen die Finanzierung von Liegenschaften vereinfacht und die Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben abgeschafft werden. Institutionen können selber am besten entscheiden, welche

Immobilien sie benötigen. Art. 5 regelt, dass die baulichen Verhältnisse der vorgesehenen Verwendung entsprechen.

Die heutige Regelung (Behandlung Gesuche, Prüfung und Genehmigung, Besprechungen mit Einrichtungen) führt beim Kanton zu einem sehr grossen Aufwand und für das Bauprojekt zu spürbaren Verzögerungen. Beide negativen Auswirkungen können mit dieser Anpassung minimiert werden.

Die Regelung nach Art. 5, wonach die baulichen Verhältnisse der vorgesehenen Verwendung entsprechen müssen, die Raumvorgaben und die Unterstellung unter das Submissionsrecht sorgen dafür, dass die Bauvorhaben korrekt ablaufen.

Die Finanzierung von Bauvorhaben ist wie bisher über den Tarif zu regeln. Denkbar ist, die Beiträge zu pauschalisieren oder einen Höchstbeitrag festzulegen (was de facto heute vom Departement bereits so gehandhabt wird).

Heutige Formulierung
<b>§ 21 Bauvorhaben</b> <i>1 Bauvorhaben der anerkannten Einrichtungen bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Departement. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. 2 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die grundsätzlich anrechenbaren Baukosten sowie die Voraussetzungen und das Verfahren der Genehmigung.</i>
Neu
<b>§ 21 Bauvorhaben</b> <i>1 Bauvorhaben der anerkannten Einrichtungen liegen in deren alleinigen Kompetenz. 2 Die vom zuständigen Departement erlassenen Raumvorgaben sind als Minimalstandard einzuhalten. 3 Die Finanzierung von Bauvorhaben erfolgt über die Infrastrukturbeiträge der genehmigten Plätze.</i>

## 5) DIE UNTERSCHIEDUNG DER TAGESSTRUKTUR (GESCHÜTZTE ARBEIT, BESCHÄFTIGUNGS- / TAGESSTÄTTEN) IST AUFZUHEBEN.

Um die heutige „Zweiklassengesellschaft“ (mit/ohne Lohn, mit/ohne Eigenbeitrag) und die Durchlässigkeit zu erhöhen, soll die Unterscheidung Geschützte Arbeit und Beschäftigungs-/Tagesstätte für Menschen im erwerbsfähigen Alter aufgehoben werden.

Diese Anpassung ist wichtig zur Erfüllung der Forderungen der UN-BRK und beseitigt eine Diskriminierung von Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf. Eine Kostenbeteiligung ist deshalb aufzuheben.

Im Weiteren verursachen die unterschiedliche Behandlung der Angebote und deren Verrechnung unnötige administrative Aufwände.

Heutige Formulierung
<b>§ 2 Geltungsbereich</b> <i>1 d) stationäre Einrichtungen sowie <u>Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten</u> für erwachsene Menschen mit Behinderungen,</i>
<b>§ 29 Beiträge der erwachsenen Menschen mit Behinderungen</b> <i>1 Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen in <u>stationären Einrichtungen und Tagesstätten</u> gemäss § 2 Abs. 1 lit. d leisten Beiträge an die Kosten der Einrichtungen. ... 3 Bei den Tagesstätten entspricht der Beitrag pro Aufenthaltstag dem Höchstbetrag, der gemäss den Bestimmungen des Kantons zu den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV an die Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung von Menschen mit Behinderungen in Tagesstrukturen ausgerichtet wird.</i>
Neu
<b>§ 2 Geltungsbereich</b>

1 d) stationäre Einrichtungen sowie Werkstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen,

**§ 29 Beiträge der erwachsenen Menschen mit Behinderungen**

1 Die erwachsenen Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen (Wohnen) gemäss § 2 Abs. 1 lit. d leisten Beiträge an die Kosten der Einrichtungen.

...

3 streichen

**6) ES IST EINE INTERDISZIPLINÄRE KOMMISSION EINZUSETZEN, DIE DIE UMSETZUNG DES BETREUUNGSGESETZES BEGLEITET.**

Es ist eine ständige Kommission zur Umsetzung des Betreuungsgesetzes (BeG-Kommission) einzusetzen, die sich im Sinne der UN-BRK aus Betroffenen (Betroffenenverbänden), Organisationen und weiteren involvierten Parteien (z.B. Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmervertretungen etc.) zusammensetzt. Die Kommission ist in Bedarfsplanung, Vergabe, Genehmigung von Pilotversuchen und evtl. weiteren Aufgaben (z.B. Konsultation von Richtlinien) einzubeziehen und ist bei Verordnungsänderungen zu konsultieren. Der Regierungsrat wählt die Mitglieder.

Heutige Formulierung

**Keine**

Neu

**§ NEU Kantonale Kommission für die Angebote und Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Kommission Betreuungsgesetz)**

1 Der Regierungsrat ernennt eine Kommission für die Angebote und Organisationen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen in der angemessen vertreten sind

- a) Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen
- b) der Kanton
- c) die Organisationen

2 Der Kommission obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Konsultation bei der Bedarfsplanung
- b) Festlegung der Vergabegrundlagen
- c) Genehmigung von Pilotversuchen
- d) Konsultation vor Gesetzes- und Verordnungsänderungen.
- e) Begutachtung von Fragen über die Durchführung und Weiterentwicklung der Angebote für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen.

Sie kann dem Regierungsrat von sich aus Anregungen unterbreiten.